

## Regionalplan Ruhr Zeichnerische Festlegungen

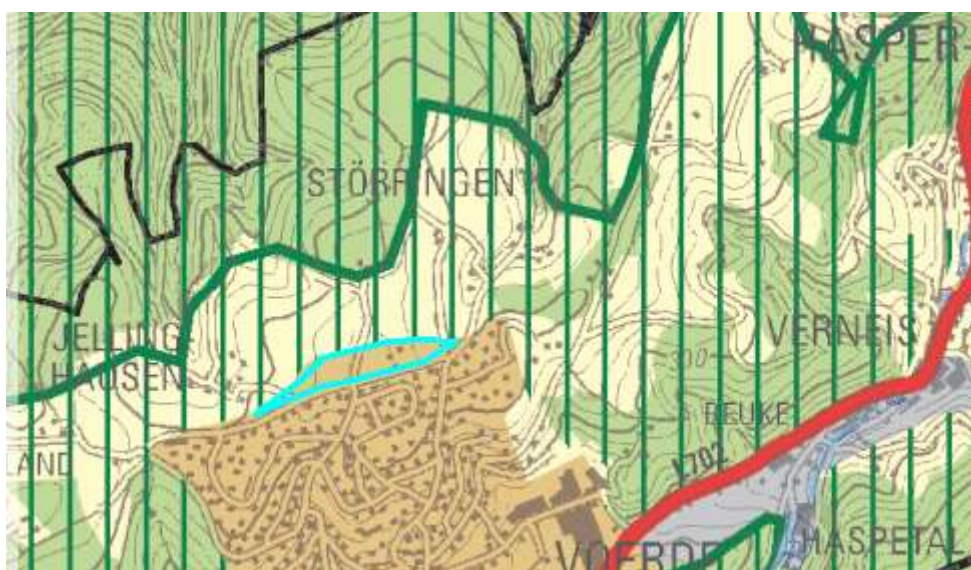
### Stellungnahme Naturschutzverbände NRW

#### F.IV Ennepe-Ruhr-Kreis

##### 1. Siedlungsraum

#### Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

##### Ennepetal - Enn\_ASB\_01 und weitere Darstellung „nördlich Vilvoorder Straße“



**Forderung:** Über die ca. 1 ha große Fläche, des in der Anlage 7 Anhang C / Prüfbogen ASB Enn\_ASB\_01 dargestellten Bereichs des Bolzplatzes hinaus, sind sowohl westlich als auch östlich des Bolzplatzes weitere Flächen nördlich der Vilvoorder Straße als ASB ausgewiesen und zwar westlich bis zur Einmündung Röthelteich und östlich bis zur Asker. Diese Festlegung als ASB ist – wie oben markiert – zurück zu nehmen,

**Begründung:** Im Prüfbogen Enn\_ASB\_01 wird festgestellt, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiet, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden (siehe Seite 3). Jedoch sind auch die weiteren hier in die ASB-Festlegung einbezogenen Flächen kritisch zu sehen:

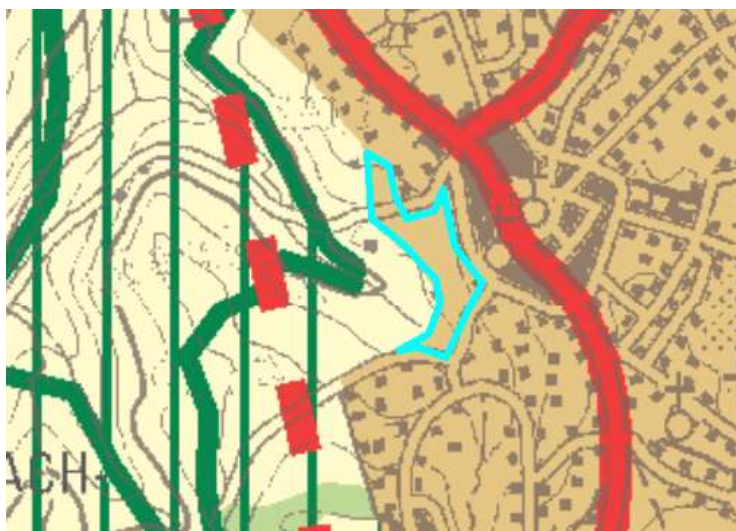
Bis auf eine sehr schmale Randzone in einem Teilabschnitt liegen die Flächen im Bereich der 300 m-Pufferzone des FFH-Schutzgebiets „Gevelsberger Stadtwald“ (DE4610301). Zur Abschirmung sowie zur Pufferung der negativen Randeffekte und zur Verbesserung des Erhaltungszustandes ist der Mindestabstand der Bebauung sicherzustellen. Es handelt sich um Acker- und Grünlandbereiche, die überwiegend durch einen Bioland-Betrieb nach ökologischen Richtlinien bewirtschaftet werden. Die Art der Bewirtschaftung dieser bäuerlichen Kulturlandschaft findet ihren Niederschlag in der Artenvielfalt.

So liegt hier eines der beiden letzten Wachtelreviere im südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis. Ebenso ist noch ein Feldlerchenrevier vorhanden, wenn auch nicht mehr jedes Jahr mit Brutnachweis. Die Flächen werden von zahlreichen Arten der Kernzone des Schutzgebiets zum Nahrungserwerb aufgesucht, wie u.a. von Uhu, Wespenbussard, Kolkrabe.

Nördlich angrenzend befindet sich ein Revier des Neuntötters. Das Gebiet selbst öffnet sich in Form von zwei Talkerben nach Norden hin Richtung Ennepe-Wupper-Mulde und dient so mit der entsprechenden Thermik dem Luftaustausch. Im westlichen Bereich aus Richtung Gevelsberg und im östlichen Bereich aus Richtung Hagen, jeweils nachgelagert Kernruhrgebiet, würden durch die vorgenannten Kerben weite Bereiche der Bebauung ersichtlich sein und in ihrer Fernwirkung das Landschaftsbild beeinträchtigen (Kuppenbebauung).

Im dem als ASB festgelegten Bereich wirtschaften zur Zeit zudem Betriebe auf biologischer Basis, also Wirtschaftsformen, deren vorrangiges Ziel die Versorgung mit gesunden Lebensmitteln und der Erhalt bäuerlicher und naturverträglicher Kulturlandschaft ist.

### **Breckerfeld – westlich des Westrings; ASB Bre\_ASB\_01 Alternative**



**Forderung:** Die zeichnerische Festlegung als ASB ist zu streichen.

**Begründung:** Die o.g. markierte zur Streichung vorgeschlagene ASB-Fläche entspricht weitgehend der im Prüfbogen Bre\_ASB\_01 Alternative (s. Anlage 7 Anhang C Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB, ASBz)) dargestellten Fläche. Laut Umweltprüfung müssen die Umweltauswirkungen als erheblich eingeschätzt werden. Die ASB-Fläche liegt am Beginn des Steinbachtals, eines der wertvollsten und erhaltenswertesten Bachtäler im Ennepe-Ruhr-Kreis. Das Bachtal des Steinbachs ist wichtiger Bestandteil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung im Biotopverbund (VB-A-4710-006 „Nebentäler und Hangwälder des Ennepetals“). Auch dieser Teil des Steinbachtals ist in die BSN-Festlegung einzubeziehen. Eine Abschirmung des Talbereichs erscheint auf Grund der Lage des festgelegten ASB nicht möglich. Die schutzgutbezogene Betrachtung lässt umfassende Beeinträchtigungen in zahlreichen Konfliktbereichen und erhebliche Umweltauswirkungen erkennen, wie dieses auch im Prüfbogen Bre\_ASB\_01 Alternative festgestellt wurde.

## Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

### Witten - Neuausweisung eines GIB zwischen OT Stockum und BAB 44



**Forderung:** Streichung des GIB zwischen dem Wittener Stadtteil Stockum und der BAB A 44 (gelbumrandete Fläche); die ursprünglichen Festsetzungen für den Freiraum – Grünzug und "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" – sind beizubehalten.

**Begründung:** Der Ausweisung einer neuen gewerblich/industriellen Baufläche (GIB) im Bereich zwischen BAB 44 im Süden und dem OT Stockum im Norden (s. Abbildung) kann nicht gefolgt werden.

Maßgebliche Gründe der Ablehnung sind:

- Lage im regionalen Grünzug (Klimafunktion, Biotopvernetzung)
- Bewirtschaftung von fruchtbaren Böden (Bodenzahlen 60-80)

Die Ausweisung steht im erheblichen Maße der bisherigen Darstellung im bestehenden Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen - eines hier in Ost-West-Richtung verlaufenden Grünzuges sowie dem bisher für diesen Bereich ausgewiesenen Ziel "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" - entgegen. Im FNP der Stadt Witten ist der Bereich als "Flächen für die Landwirtschaft" (gemäß § 5 Abs.2 Nr.9 BauGB) ausgewiesen.

Es ergeben sich gegenüber der Situation der bestehenden Regionalplan-Darstellung und der aktuellen Situation der Fläche keine Veränderungen, die die Herausnahme aus dem Grünzug – Teilbereich 18: "Dortmund-Castrop-Rauxel-Witten" rechtfertigen würden.

Im Gegenteil: Die Fläche ist Teil des großen Freiraumbereichs Dortmund-Oespel, Kley, Salingen und Witten-Stockum. Kennzeichnend für diesen Raum sind ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Bereiche, die große Kaltluftproduktionsflächen darstellen. Sie haben eine erhebliche Bedeutung für die Frischluftzufuhr der Dortmunder Innenstadt, wie auch bei Inversionswetterlagen für die Belüftung der südlich gelegenen Wittener Stadtteile. Hierbei ist der überplante Bereich aufgrund seiner Lage zwischen den größeren Freiflächen im Osten und den Siedlungsbereichen Wittens im Süden als Frischluftschneise mit hoher klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion von ausschlaggebender Bedeutung.

Die "verbleibende" Restfläche zwischen der GIB und dem geschlossenen Siedlungsrand des Ortsteils Stockum ist nicht durch Freiflächen geprägt. Es handelt sich ausschließlich um eine großflächige Sportanlage mit baulichen Anlagen und hohem Versiegelungsgrad, die die genannten klimaökologischen Funktionen nicht erfüllen kann. Mit der Umsetzung eines GIB wird deshalb eine Barriere geschaffen, die die klimaökologische Funktion dieses Freiraumes zerstört und die gleichzeitig selbst einen neuen klimatisch-lufthygienischen Lastraum schafft. Dies wird erhebliche negative Auswirkungen auf die Lufthygiene und die klimatischen Belastungen der angrenzenden Wittener Siedlungsbereiche mit sich bringen.

Darüber hinaus stellt der Planbereich einen Freiraum- und Vernetzungskorridor zwischen den Landwirtschaftsflächen und Siepentälern südöstlich von Stockum (Landschaftsschutzgebiet Bereich "Vöckenberg", Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung der Verbundstufe II [LANUV 2016]) und den südwestlich von Stockum liegenden, landwirtschaftlich geprägten Freiraum um den Steinberg (Landschaftsschutzgebiet, Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung der Verbundstufe II [LANUV 2016]) dar. Bei Inanspruchnahme durch ein GIB wird diese Biotop-Vernetzungsfunktion zerstört. Der verbleibende Bereich kann aufgrund der gänzlich anderen Biotopstruktur der Sportanlage sowie aufgrund der dort vorherrschenden intensiven Nutzung diese Funktion schon heute nicht erfüllen. Es ist deshalb in konsequenter Weise im Regionalplanentwurf für diesen Restbereich die bisherige Festsetzung "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" nicht übernommen worden. Der Verlust der Biotopvernetzungsfunktion ist damit von Seiten der Planungsbehörden schon einkalkuliert

Zudem werden durch die GIB hochwertige Böden (Parabraunerde, Bodenzahlen 60-80) in Anspruch genommen, die eine bedeutende Schutzwürdigkeit aufgrund ihrer sehr hohen Regler- und Pufferfunktion und hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit besitzen. Ihre Zerstörung bedeutet einen zentralen Eingriff in den Naturhaushalt, da natürliche Böden wichtige Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften, natürliche Bodenfruchtbarkeit), als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Regler- und Speicherfunktion) und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Schadstoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers übernehmen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG). Natürlicher Boden bzw. seine Bodenfunktionen lassen sich nicht ersetzen oder wiederherstellen. Zudem widerspricht der Verlust landwirtschaftlich hochwertiger Flächen dem ökonomisch und ökologisch begründetem Ziel, die Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln regionaler bzw. lokaler Herkunft versorgen zu können.

Die Ausweisung eines neuen GIB widerspricht aufgrund der oben angeführten erheblichen Konflikte im hohem Maße den in der Textlichen Festsetzung des Regionalplans formulierten Grundsätzen ("G") und Zielen ("Z") G 2.1-1 Freiräume sichern; Z 2.2-1 Regionale Grünzüge sichern und entwickeln, Z 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen; G 2.6-1 Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten; G 2.8-2 Schutzwürdige Böden erhalten, G 4-3 Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln

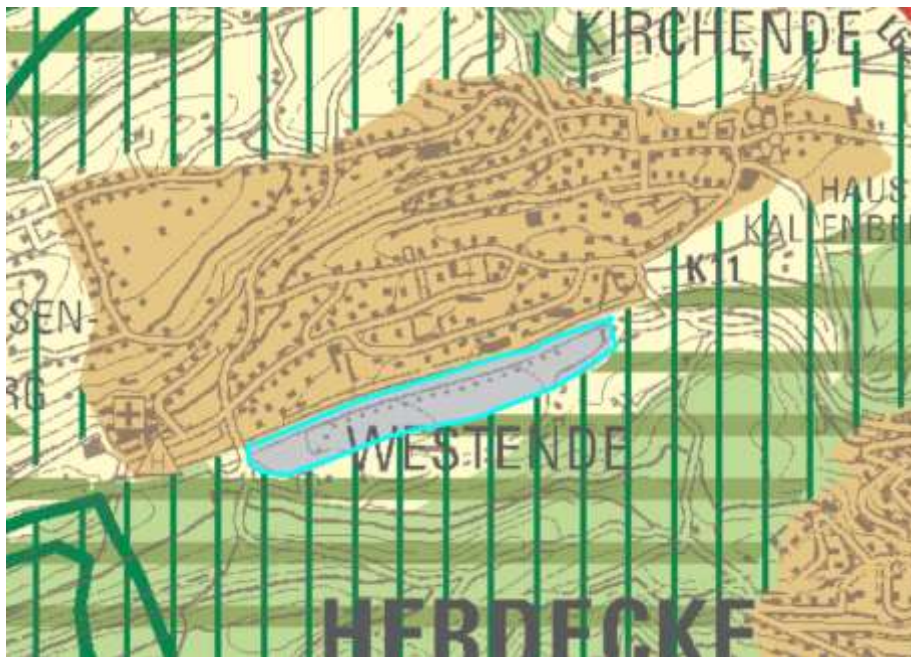
Diese im Textteil aufgelisteten, begrüßenswerten Grundsätze und Ziele werden aber offenbar bei den Flächenfestsetzungen des Regionalplanes Ruhr nicht berücksichtigt. Es ist ausgeschlossen, dass die hier aufgezeigten erheblichen Konflikte einer GIB-Ausweisung mit den Schutzgütern Freiraum, Klima, Lufthygiene, Biotopvernetzung und Boden auf der Ebene der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren - insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung - beseitigt und die erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter nur annähernd ausgeglichen werden könnten. Der Verlust dieses Freiraumes und der damit verbundenen Funktionen ist nicht ausgleichbar.



Wir lehnen daher die Neuausweisung eines GIB zwischen OT Stockum und BAB 44 ab.

Die ursprünglichen Festsetzungen für den Freiraum – Grünzug und "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" – sind beizubehalten.

#### **Herdecke, GIB Herd\_GIB\_01 südlich der Ender Talstraße (K 11)**



**Forderung:** Streichung der zeichnerischen Festlegung des GIB Herd\_GIB-01 im Talraum entlang der K 11 in Westende; Festlegung als AFAB und regionaler Grünzug

**Begründung:** Mit der Festlegung als GIB ist die Rücknahme der Schutzausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ verbunden. Die Größe der Fläche beträgt ca. 11,5 ha.

Die Ender Talstraße markiert bisher den südlichen Abschluss des Siedlungsraums im Herdecker Ortsteil Westende. Das Ender Tal ist zudem wichtiges Element im Biotopverbund und bislang frei von raumbedeutsamen Vorhaben.

Das Gebiet gehört zum bevorzugten Nahrungshabitat eines direkt südlich angrenzenden Rotmilanreviers. Ferner ist eine Beeinträchtigung der südlich gelegenen Kleingewässer zu befürchten.

Mehrere Teilbereiche unterliegen in dem Bereich dem Schutzstatus „Gesetzlich geschützte Biotope“ nach § 30 BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Diese betrifft natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche. Die Ausweisung zusätzlicher GIB würde das Gewässernetz in Herdecke sehr stark belasten und zusätzlich die Hochwassersituation im Bereich der Innenstadt verschärfen.

Zudem sind von einer zukünftigen GIB-Nutzung biologisch wirtschaftende Betriebe betroffen, also Wirtschaftsformen, deren vorrangiges Ziel die Versorgung mit gesunden Lebensmitteln und der Erhalt bäuerlicher und naturverträglicher Kulturlandschaft ist.

## Schwelm - GIB Schwelm-Linderhausen



**Forderung:** Der zeichnerisch festgelegte GIB Schwelm-Linderhausen ist zu streichen

**Begründung:** Zwar wird die im Osten des im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen festgelegte GIB begrüßt, allerdings ist mit der Neuabgrenzung des jetzt im Entwurf des Regionalplans Ruhr eine Ausweitung des GIB nach Süden verbunden. Die Naturschutzverbände sehen jedoch die gesamte GIB-Festlegung in Schwelm-Linderhausen kritisch: Das Überspringen der BAB A1 nach Osten mit einem neuen GIB in freier bislang von intensiver Bebauung frei gebliebenem Freiraum zwischen Autobahn A 1 und der Ortslage Linderhausen wird abgelehnt.

Der GIB führt zur fast vollständigen Vernichtung des im Biotopverbund NRW aufgenommenen Biotopkomplexes VB-A-4609-016 Heckenlandschaft bei Linderhausen und Bachlauf bei Gut Oberberge. Das Verbundbiotop besteht aus mehreren Teilflächen.

Die südliche Teilfläche: Das Gebiet umfasst einen relativ steilen, nordexponierten Hang, der von einem Komplex aus Grünland, Ackerflächen und Hecken eingenommen wird. Grünland in Form von Weiden oder Mähwiesen ist vorherrschend, auf Ackerflächen (weniger steile Lagen) entfällt etwa ein Fünftel der Gesamtfläche. Das heterogen ausgeprägte Heckensystem setzt sich aus niedrigen Schnitthecken (meist Weißdorn) und aus rel. dichten und vielschichtigen Hecken mit Einzelbäumen zusammen. An den Heckenfüßen sind noch schmale Krautsäume entwickelt. Das, trotz zum Teil intensiver Ackernutzung noch vorhandene Grünland ist z. T. noch relativ artenreich. Entlang der Straßen befinden sich Baumreihen und z. T. lückige Alleeen, die zusammen mit den im Gebiet vorhandenen Hecken – auch wenn diese z. T. unterbrochen und lückig sind - als Vernetzungsstrukturen von Bedeutung sind.

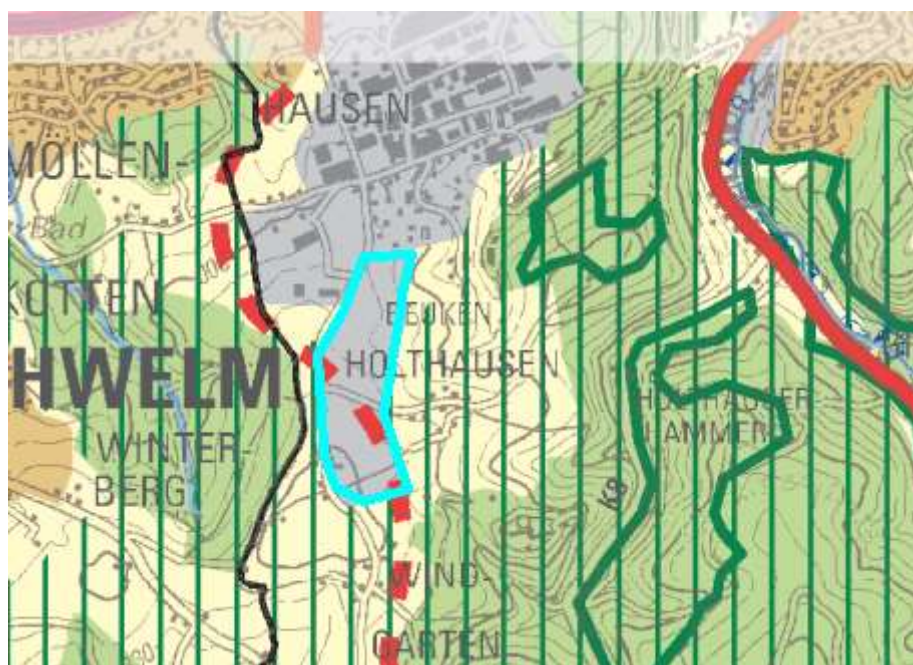
Die nördliche Teilfläche beinhaltet ein Gehölz, welches südlich des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord stockt. Durch das Gehölz fließt ein kleiner Bach, der ab Heibruch in Richtung Gut Oberberge verläuft, dabei im Parallelschluss eine Fischteichanlage umfließt und schließlich am Naturdenkmal "Bachversickerung Mitteldevonischer Massenkalk" in einer Grünlandfläche versickert. Aufgrund der typischen Heckenstrukturen und der Offenlandbereiche mit hohem Grünlandanteil sowie feuchtegeprägten Bereichen (u.a. Bachlauf) mit umgebendem Grünland und in unmittelbarer Nähe gelegenen Waldflächen konnten die Vorkommen von u.a. Neuntöter, Habicht und der Geburtshelferkröte nachgewiesen werden.

Zudem handelt es sich um ein wertvolles Geotop (Unterlagen beim GD) und den einzigen zusammenhängenden noch nicht bebauten Bereich des mitteldevonischen Massenkalkzuges zwischen Düsseldorf und Hagen mit vielen Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen. Auf den Grünlandflächen westlich der Hofstelle Gut Oberberge gibt es noch ein Kiebitz-Revierpaar, wobei der letzte Brutnachweis in 2016 erfolgte.

Das Erdfallreichste Gebiet NRWs ist mit vertretbarem Aufwand NICHT zu bebauen.

Die Fläche war bereits Gegenstand mehrerer Gutachten und Machbarkeitsstudien, die im Ergebnis, insbesondere auf Grund der ökologischen und geologischen Sondersituation, keine Eignung für gewerbliche Nutzung festgestellt haben.

### Ennepetal – GIB Oelkinghausen



**Forderung:** Streichung des östlich der Königsfelder Str. festgelegten GIB (Erweiterung des GIB Oelkinghausen nach Süden).

**Begründung:** Gegen die Festlegung als GIB bestehen erhebliche Bedenken aufgrund der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Insbesondere die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden und die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus Sicht der östlich gelegenen Höhenzüge sind zu nennen sowie die Bedeutung als Nahrungshabitat für die Schleiereule.

Der Bereich ist Teil des im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebietes. Die Darstellung sollte sich nicht über die bisherige Gewerbefläche-Darstellung des Flächennutzungsplans hinweg erstrecken.



**Breckerfeld, westlich der L 528 (Hagener Straße); zwischen den Ortslagen Peyinghausen und Brauck**

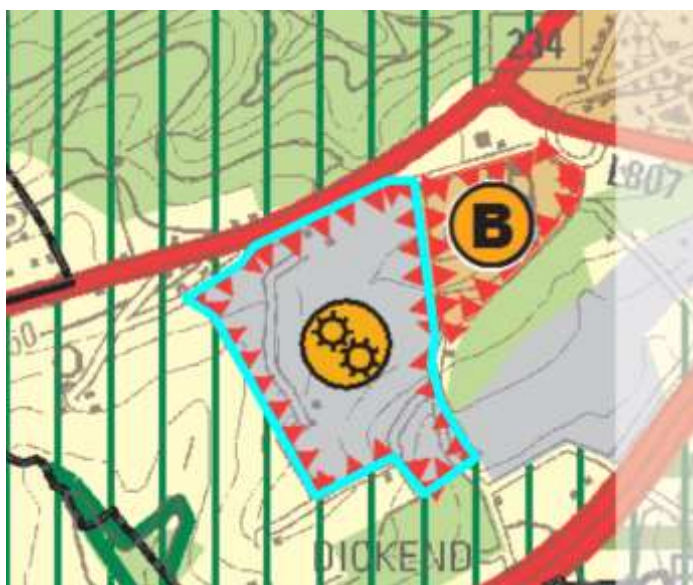


**Forderung:** Streichung der Festlegung als GIB.

**Begründung:** Ein „Überspringen“ der L 528 mit einem völlig neuen GIB-Siedlungsansatz wird äußerst kritisch gesehen. Der betroffene Raum zeichnet sich durch eine kleinparzellige landwirtschaftliche Nutzung mit Heckenstrukturen und Gehölzstreifen sowie teilweiser Beweidung aus. Es sind schutzgutübergreifend erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Brutnachweise für den Neuntöter liegt vor. Im Winter ist der Bereich Rastraum für den Raubwürger. Die Schleiereule nutzt den Raum als Nahrungshabitat. Dokumentiert ist auch der regelmäßige Durchzug von Rohr- und Kornweihen. Zudem werden schutzwürdige Böden in Anspruch genommen

**GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIBz)**

**Wetter, GIBz Wet\_GIBz\_01, südlich der B 234 (Schwelmer Straße)**





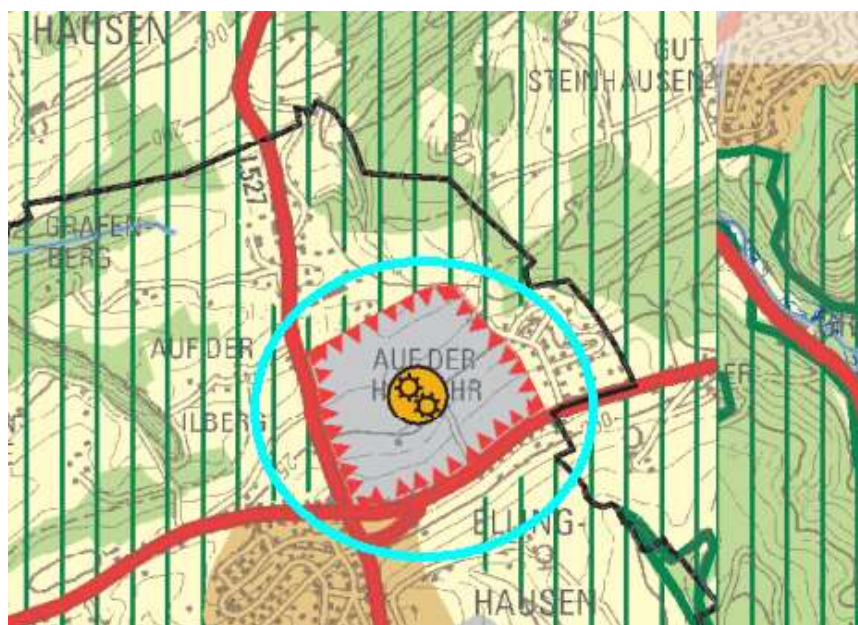
**Forderung:** Streichung des GIB „Vordere Heide“; die ursprünglichen Festsetzungen für den Freiraum „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sind beizubehalten.

**Begründung:** Die Darstellung widerspricht dem landschaftsplanerischen Ziel der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und geht weit über den Bereich hinaus, für den der Landschaftsplan das Ziel temporäre Erhaltung ausgewiesen hat. Wobei dies aber auch schon der Wertigkeit des Bereichs keine hinreichende Rechnung trägt.

Es bestehen erhebliche Bedenken aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes. In der Anlage 7 Anhang D Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB, GIBz) wird für das GIB Wet\_GIBz\_01 festgestellt, dass voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützter Landschaftsbestandteil) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Es gehen mittelgroße Acker- und Grünlandflächen verloren. Zudem sind kleinere Gehölzstrukturen, ein kleineres Fließgewässer und einzelne Hofstellen betroffen. Das Gebiet umfasst einen geschützten Landschaftsbestandteil. Die Bereiche nördlich und südlich der B 234 zwischen Sprockhövel im Westen und Wetter im Osten weisen die letzten Steinkauzvorkommen im südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis auf. Eine Beeinträchtigung der Reviere, als auch deren Vernetzung ist zu erwarten. Nach dem Verbreitungsmuster trägt NRW für den Steinkauz europaweite Verantwortung. Der Rotmilan nutzt den Bereich als Nahrungshabitat. Es gibt im angrenzenden Bereich noch ein Kiebitzrevierpaar, allerdings zuletzt ohne Brutnachweis sowie entsprechende Durchzugsbewegungen dieser Art.

#### **Gevelsberg, GIBz Gev\_GIBz\_01 nördlich der Schwelmer Straße (B 234) und östlich der Esborner Straße (L 527)**



**Forderung:** Streichung des GIBz „Auf der Onfer“; die ursprünglichen Festsetzungen für den Freiraum „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFAB), „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) sind beizubehalten.

**Begründung:** Es bestehen erhebliche Bedenken aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zur zeichnerischen Festlegung des ca. 42 ha großen GIBz.

In der Umweltprüfung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr (Anlage 7, Anhang D Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB, GIBz)) wird für den, hier zeichnerische festgelegten GIBz (Gev\_GIBz\_01) von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ausgegangen (Wohnen, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, landschaftsgebundene Erholung, Kulturlandschaft inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen). Es ist daher unverständlich, wieso der GIBz Gev\_GIBz\_01 zeichnerisch festgelegt wurde.

Es handelt sich um einen bisher nur gering vorbelasteten Landschaftsraum mit teilweise extensiv genutztem Feuchtgrünland, einzelnen Teichen, Quellen und Bächen. Der Bereich wird kleinparzellig landwirtschaftlich genutzt und ist Bestandteil eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs. Die eingelagerten Hofstellen weisen noch ein typisches, erhaltenswertes Artenspektrum auf. Ferner sind zahlreiche Heckenstrukturen und einzelne Feldgehölze vorhanden sowie Reste von Obstwiesen. Westlich und nördlich gibt es Brutnachweise der Schleiereule; im Gebiet selbst sind schutzwürdige Amphibienvorkommen dokumentiert. Die Bereiche nördlich und südlich der B 234 zwischen Sprockhövel im Westen und Wetter im Osten weisen die letzten Steinkauzvorkommen im südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis auf. Eine Beeinträchtigung der Reviere, als auch deren Vernetzung ist zu erwarten. Nach dem Verbreitungsmuster trägt NRW für den Steinkauz europaweite Verantwortung. Der Landschaftsplan weist in Würdigung des Potentials des Gebiets entsprechender Entwicklungs-Festsetzungen auf. Die klimaökologische Bedeutung des Gebiets ist hoch. Insbesondere durch den von und in Richtung A1 und A 43 zu- und abfließenden Lastverkehr ist zudem eine starke Beeinträchtigung der Wohnqualität im Ortsteil Silschede zu erwarten.

## 2. Freiraum

### Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

#### Witten - Waldbereich Dorney in Witten-Stockum



**Forderung:** (Wieder-) Einbeziehung des Teilbereichs (siehe gelbe Markierung) des Dorney-Wittener Waldbereichs in den im Entwurf des Regionalplans festgelegten BSN.

**Begründung:** Bei dem zur BSN-Darstellung vorgeschlagenen Bereich handelt es sich um einen im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen als BSN dargestellten Wald im Norden von Witten (OT Stockum) an der Stadtgrenze zu Dortmund (s. Abbildung). Er ist Teil des von Siedlung im Norden (Dortmund-Oespel) und landwirtschaftlichen Flächen im Süden (Witten) umgebenden Waldes "Dorney" innerhalb eines insgesamt waldarmen Umlandes.

Aufgrund seiner artenreichen Ausprägung und der isolierten Lage kommt dem Wald eine herausragende Bedeutung als Trittstein im Biotopverbund (Verbundschwerpunkt Wald) zu. (LANUV: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Teilabschnitt Regionalverband Ruhr, Karte 12: Biotopverbund, Stand April 2016).

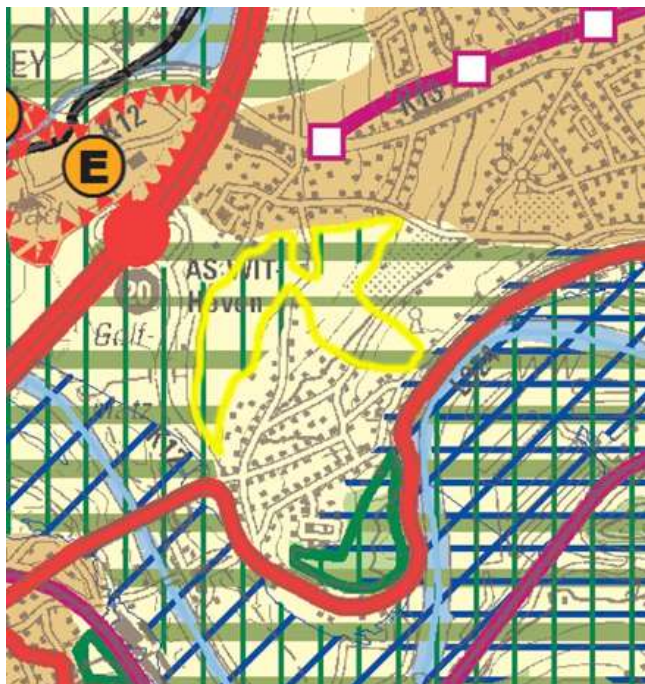
Auf Dortmunder Seite ist der Wald als NSG ausgewiesen. Dementsprechend erfolgt die Darstellung auf Dortmunder Seite im Regionalplan als Freiraumfunktion zum "Schutz der Natur". Im gültigen Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen) ist der Wittener Teil ebenfalls als Bereich zum "Schutz der Natur" dargestellt. Dies ist im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes Ruhr nicht übernommen worden; hier wird ihm lediglich die Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" zugewiesen. Diese "Rückstufung" ist nicht nachzuvollziehen, da auf Wittener Seite besonders wertvolle und artenreiche Ausprägungen des Flattergras-Buchenwaldes (*Milio-Fagetum*) vorhanden sind (u. a. Bärlauch-Waldmeister-Buchenwald [*Galio odorati-Fagetum allietosum*]), die im Waldteil auf Dortmunder Seite nicht auftreten und zudem regional selten sind.



Hinzu kommen auf Wittener Seite Siepen und Stillgewässer mit Amphibienvorkommen. Der Bereich muss eindeutig als Vorrangbereich für den Arten- und Naturschutz (BSN) erkennbar sein.

Wir fordern daher für den Wittener Anteil des Dorney-Waldes die Beibehaltung des Status "Schutz der Natur" gemäß bisheriger Regionalplandarstellung.

### Witten - Freiraum Witten-Heven, südlich Hevener Straße



**Forderung:** Zeichnerische Festlegung des gelb markierten Freiraumbereichs als BSN

**Begründung:** Es handelt sich um einen von landwirtschaftlicher Nutzung, Brachen, Gewässern und Gehölzbeständen reich gegliederten Landschaftsraum im OT Heven, südlich der Hevener Straße. Er ist Teil des Regionalen Grünzuges Nr. 9: "Ruhraue Essen-Witten / Ölbach". In Teilen ist ihm die Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" zugewiesen und es handelt sich um eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung der Verbundstufe II [LANUV 2016]. Nördlich grenzen dicht bebaute Teile von Heven an, im Süden liegt der durchgrünte Siedlungsteil "Kleff", im Westen die BAB 43.

Der in der beigefügten Abbildung gekennzeichnete Freiraum ist Kernlebensraum einer Kammmolch-Population (*Triturus cristatus*), die hier ein durch Bebauung und Verkehrsstraßen schon stark eingeschränktes, isoliertes Vorkommen besitzt. Beim Kammmolch handelt es sich um eine streng geschützte Art (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie), die in Witten nur noch drei voneinander isolierte Vorkommen besitzt, deren Erhaltungszustand auf lokaler Ebene durchgehend als "schlecht" zu beurteilen ist.

Für einen ausreichenden Schutz der lokalen Population ist dabei nicht nur der Erhalt der Laichgewässer, sondern auch der Schutz des notwendigen Landlebensraumes vor weiterer Zersiedlung und Zerschneidung dringend notwendig. Die vorgenommene Einstufung des Freiraumes im Regionalplan Ruhr (s. Abbildung) ist dafür unzureichend, der Bereich muss eindeutig als Vorrangbereich für den Arten- und Naturschutz (BSN) erkennbar sein.

Wir fordern daher, den in der Abbildung gekennzeichneten Bereich mit der Freiraumfunktion "Schutz der Natur" zu versehen.

## Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsgebundener Erholung (BSLE)

### Witten – Bereich in Witten-Heven östlich der BAB 43-westlich Papenholz



**Forderung:** Zeichnerische Festlegung des gelb umrandeten Freiraumbereichs als BSLE.

**Begründung:** Der Bereich ist im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen als BSLE festgelegt.

Es handelt sich um einen überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten und durch einzelne Gehölzstrukturen und einen Siepen gegliederten Freiraum östlich der BAB 43, westlich des Waldbereiches "Papenholz". Der Freiraum setzt sich nach Norden (Bochum) fort, im Süden grenzen dicht bebaute Teile von Heven an (s. Abbildung).

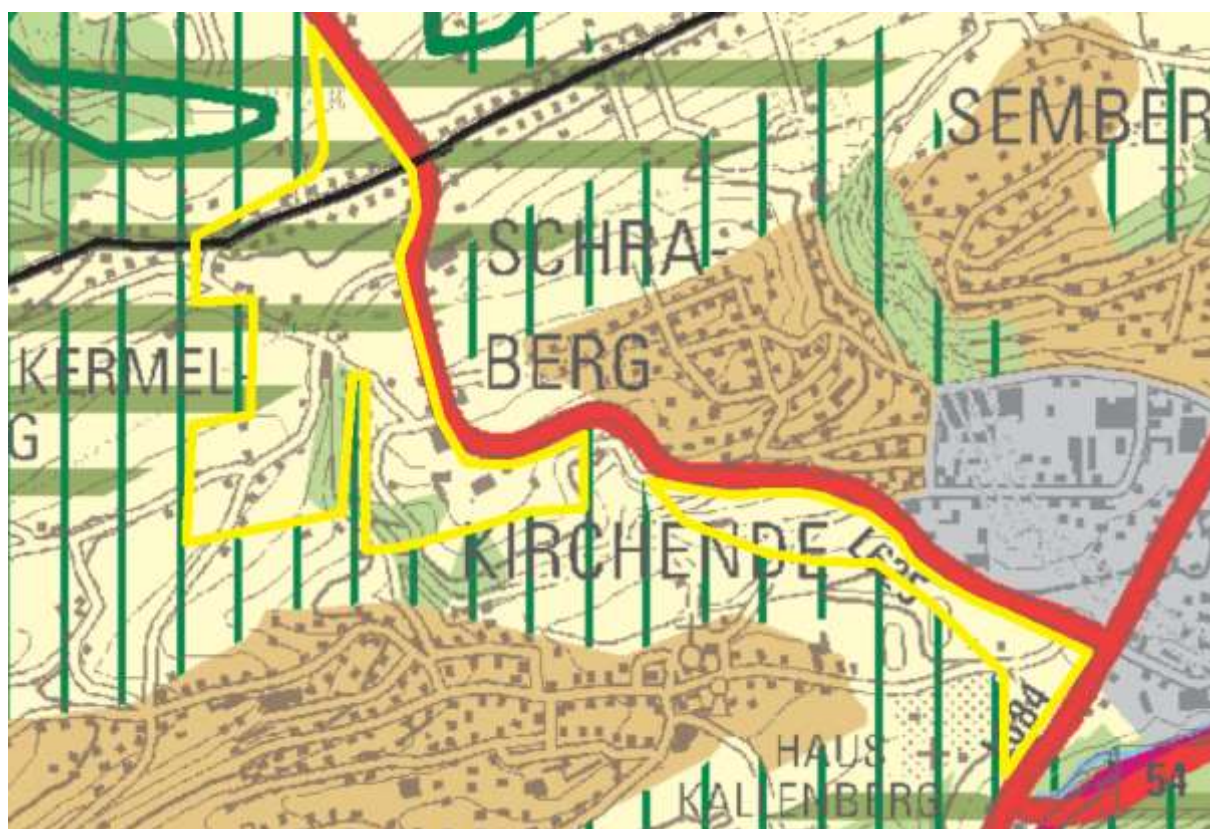
Der Freiraum ist Teil des Regionalen Grünzuges Nr. 9: "Ruhraue Essen-Witten / Ölbach". Bei dem Siepenverlauf entlang "Ölbachweg", einem Gehölzbestand im Nordteil sowie den angrenzenden Waldflächen des Papenholzes handelt es sich um Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung der Verbundstufe II [LANUV 2016]. Im gültigen Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen) ist der gesamte Raum mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" ausgewiesen.

Im FNP der Stadt Witten ist der Bereich überwiegend als "Flächen für die Landwirtschaft" (gemäß § 5 Abs.2 Nr.9 BauGB) sowie geringe Anteile als Grünflächen (gemäß § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB) ausgewiesen. Gehölzbereiche im Norden, Papenholz und Umgebung stehen unter Landschaftsschutz.

Im vorliegenden Entwurf des Regionalplan Ruhr ist der in der Abbildung gekennzeichnete Bereich nur noch als Grünzug, aber nicht mehr mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" versehen. Nördlich angrenzend (Bochum) sind weiterhin Ausweisungen als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" erfolgt, obwohl der dortige "Freiraum" von einer Schnellstraße (Universitätsstraße) und Autobahnen (A 43, A 44) erheblich zerschnitten wird. Biotopverbundflächen herausragender oder besonderer Bedeutung liegen dort nicht vor. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum der südliche Teil auf Wittener Gebiet nicht mehr die Ausweisung der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" erhält. Negative Veränderungen, z. B. in der Biotopstruktur, die die Herausnahme rechtfertigen würden sind nicht vorhanden.

Wir fordern daher für den Freiraum im OT Heven, östlich der BAB 43/westlich Papenholz die Beibehaltung des Status' "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" gemäß bisheriger Regionalplandarstellung.

#### **Herdecke - Bereich südlich der Wittener Landstraße (L 625)**



**Forderung:** Wiederaufnahme BSLE südlich der L 625 (Wittener Landstraße)

**Begründung:** Die Rücknahme der Schutzflächen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung im Bereich südlich der Wittener Landstraße (L 625) zwischen der Einmündung der Straße Egge und der Sportanlage an dem Kirchender Dorfweg und dem westlichen Freiraum bis zur Ortslage Kermelberg gegenüber der Festlegung im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen ist nicht nachvollziehbar.



Die Flächen sind Bestandteil des regionalen Grünzuges und dienen als Pufferzone zu der angrenzenden, stark befahrenen L 625 und dem anschließenden Siedlungsraum.

Um eine klare und eindeutige Abgrenzung der Schutzzonen zu gewährleisten und einer Fehlentwicklung entgegen zu wirken sind diese Flächen mit dem Ziel „Regionale Grünzüge“ und dem Schutzziel „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zu belegen.

Auf Grund der Lage, der Landschaftsstrukturen, Topographie und ökologischen Wertstellung der Landschaftselemente ist das ganze Stadtgebiet Herdecke für eine Ausweisung von zusätzlichem großflächigen Siedlungsraum und weiteren gewerblichen und industriellen Flächen nicht geeignet.

Dies wird ausführlich in dem noch aktuellen stadtoökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2004 dargelegt.

Außerdem würden bei der Ausweisung von neuen Siedlung-, Gewerbe- und Industrieflächen wichtige Vernetzungsverbindungen zerstört. Es fehlen ohne hin Vernetzungen, die es ermöglichen die Naturräume des Ruhrtales mit den Naturräumen des Ardeygebirge und seinen Tälern zu verbinden. Zum Beispiel bilden die Straßen Kermelberg und Auf dem Schnee auf der Stadtgrenze zwischen Herdecke und Witten mit dem angegliederten Siedlungsraum über eine Länge von ca. 4 km eine durchgehende Barriere und verhindern für viele Teile der Fauna einen Austausch.

Es sind hier im Biotopverbundsystem NRW mit besonderer Bedeutung bewertete Biotope vorhanden (VB-A-4510-020, VB-A-4510-020). Es handelt sich um landschaftsprägende Siepen mit zum Teil naturnah mäandrierenden Bachabschnitten, welche gem. § 30 BNtSchG gesetzlich geschützt sind. Die als Fettweide genutzten, z.T. verbrachten Siepen werden von kleineren begründeten Quellbächen durchzogen. Diverse Geländekanten mit Baumreihen, Hecken und Gebüsch bedingen eine hohe Strukturvielfalt. Durch die Strukturvielfalt und ihre gute Vernetzung bildet der Bereich ein, für diese dicht besiedelte Umgebung wertvolles Verbundbiotop mit einem hohen Entwicklungspotential. Zudem bestehen im Fließgewässerbiodotopverbund Vernetzungsfunktion zwischen den Ardey-Waldungen und den Freiräumen mit Streusiedlungen (Kotten) und kleinteiliger landwirtschaftlicher Nutzung.

## Windenergiebereiche

### Hagen – Hag\_WIND\_2

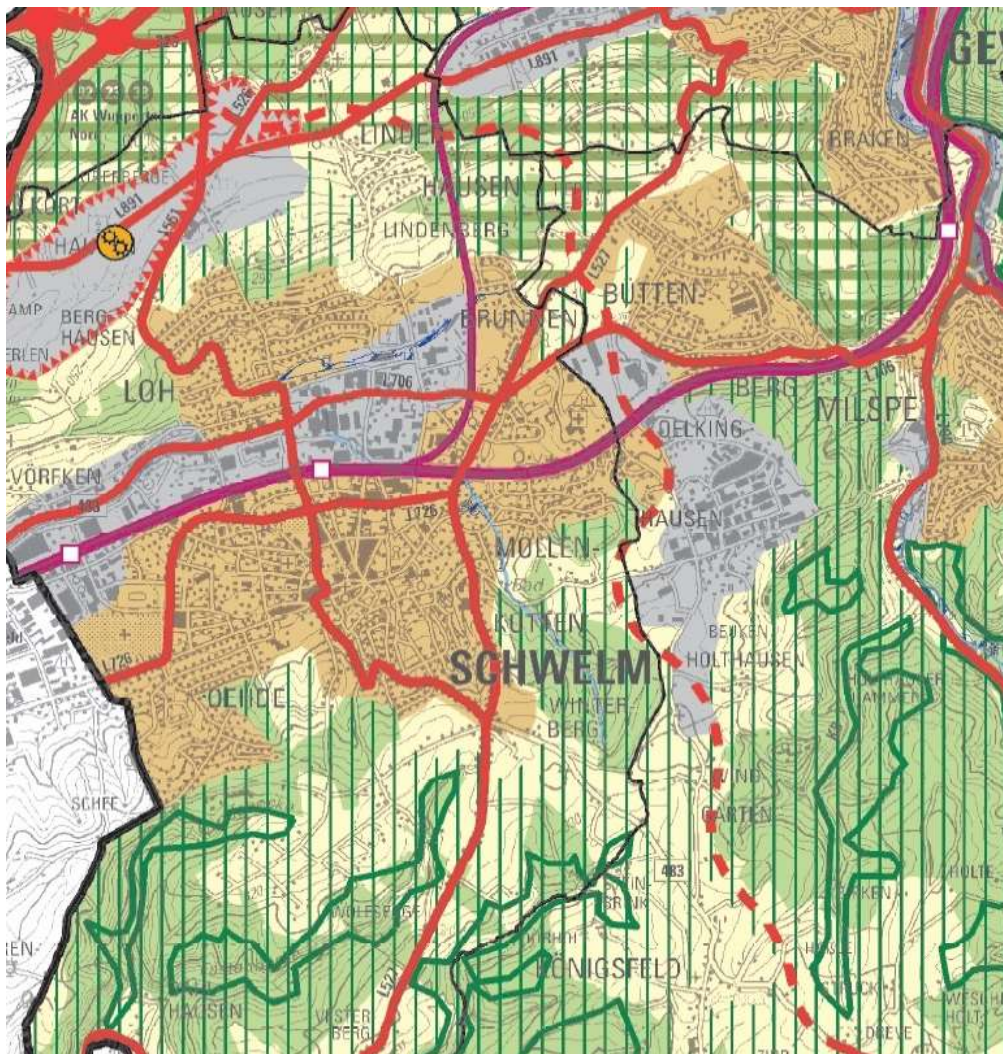


**Forderung:** Streichung des Windenergiebereichs südwestlich des Freilichtmuseums Hagen.

**Begründung:** Im Jahr 2013 hat die Stadt Breckerfeld das gesamte Stadtgebiet auf seine Eignung als WEA-Standort überprüfen lassen. Der nun dargestellte Bereich wurde seinerzeit aufgrund der Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten, d.h. dem Nachweis mehrerer direkt betroffener Brutplätze, ausgeschieden. Die Bestandssituation der betroffenen Arten ist unverändert. Die artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe stehen damit den planungsrechtlichen Erfordernissen entgegen.

### 3. Verkehrsinfrastruktur

#### Ennepetal und Schwelm, Neubau B 483 n



**Forderung:** Die zeichnerische Festlegung der B 483n zwischen Schwelm und Ennepetal ist zurückzunehmen.

**Begründung:** Das Vorhaben wird abgelehnt. Die B 483 ist nicht in der Priorisierungsliste der in den nächsten Jahren umzusetzenden Straßenverkehrsprojekte (Neuer Sachstand schraffierte Straßen Juli 2015 Bundesfernstraßen) aufgeführt. Demnach sieht das Land NRW kein Erfordernis für die B 483.

Wirtschaftlicher Nutzen und ökologischer Schaden stehen in keinem Verhältnis. In den vielen Jahren, in denen hier eine Planung versucht wurde, ist es nicht gelungen, einen konfliktfreien oder konfliktarmen Korridor zu identifizieren. Es sind ganz erhebliche Umwelteinwirkungen zu erwarten. Im gesamten Verlauf sind im direkten Umfeld des dargestellten Verlaufs geschützte Biotope gelegen. Zahlreiche schutzwürdige Biotope und ein geschützter Landschaftsbestandteil würden direkt in Anspruch genommen werden. In ihrem südlichen Verlauf hat die B 483n - aus östlicher Richtung gesehen - erhebliche Fernwirkung.



Im nördlichen Bereich ist auf Grund der naturräumlichen Besonderheiten in Form von Erscheinungen des Karstformenschatzes mit ganz erheblichen Massivbauwerken im Bereich der Gründung und Stabilisierung der Straße zu rechnen.

Sowohl im südlichen als auch im nördlichen Bereich wird stark in die bäuerliche Kulturlandschaft eingegriffen und es werden im erheblichen Maße Lebensräume zerschnitten und so nachhaltig beeinträchtigt, dass sehr negative Einwirkungen auf die Artenvielfalt, die Artenzusammen-setzung und die Individuenzahl die Folge sein werden.

So sind gleich mehrere Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung direkt durch die Zerschneidung und erhebliche Beeinträchtigungen betroffen (VB-A-4609-016 „Heckenlandschaft bei Linderhausen und Bachlauf bei Gut Oberberge“, VB-A-4709-009 „Innerstädtische Trittsteinbiotope in Schwelm“, VB-A-4709-006 „Heckensystem, Bachlauf und Kleinstrukturen am südlichen Stadtrand von Schwelm“).

Gleichfalls im südlichen Bereich ist mit massiven Lärmbeeinträchtigungen für die dort befindliche Reha-Klinik zu rechnen.

Langfristig ist im südlichen Teil über das Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises hinaus eine weitere Zersiedlung der Landschaft durch die Ausweisung weiterer Gewerbegebiete zu befürchten.

In der Umweltprüfung Anlage 7 Anhang H Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten regionalplanerisch bedeutsamen Infrastruktur - Enn\_Schw\_Str\_01 - sind die äußerst negativen Folgen dieses Straßenneubauprojektes deutlich ermittelt worden. Dort heißt es: „Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei fünf Kriterien (Wohnen, geschützte Biotope, schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, geschützter Landschaftsbestandteil) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.“